



Ausgezeichnet biodynamisch.

Verein für
biologisch-dynamische
Landwirtschaft

Statuten

Stand 3. Dezember 2014

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft" besteht ein Verein in Arlesheim BL, auf Grund der Art. 60 u. ff. ZGB.

2. Zweck

Art. 2 Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Diese ist begründet in der Anthroposophie, insbesondere in den Vorträgen, die Rudolf Steiner 1924 in Koberwitz gehalten hat. Die biologisch-dynamische Landwirtschaft ist eine weltweite Bewegung und offen für alle an Freiheit und Menschenwürde orientierten Menschen.

Art. 3 Die Verwirklichung des in Art. 2 erwähnten Zieles erstrebt der Verein durch Förderung und Koordination aller Initiativen seiner Mitglieder, die dem Vereinszweck dienen, wie:

- a) Ausbildungs- und Kurswesen,
- b) als Träger der Fachausbildung für biologisch-dynamische Landwirtschaft umschreibt er die Aufgaben und Rahmenbedingungen der Fachausbildung in einem Leistungsauftrag, welcher von der Hauptversammlung genehmigt wird.
- c) Vereinsorgan BEITRÄGE und Veröffentlichung über Forschungsprojekte, Fachausbildung, Kurse, praktische Erfahrungen der Bauern,
- d) Forschung (praktische Erfahrungen, Versuchsanstellungen, Erkenntnisarbeit),
- e) Beratung für Landwirtschaft, Gärtnerei, Hausgärten, Obstbau, Forst- und Landschaftspflege, Ernährungs- und Zubereitungsfragen, Qualitätsbeurteilungen,
- f) Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch bezüglich Herstellung der hofeigenen biologisch-dynamischen Präparate,
- g) Fachgruppen für Saatgut, Kompostwirtschaft, Bodenbearbeitung, Viehzucht, Bienen- und Insektenzucht, Ernährung, Bekleidung, Erziehung, Baufragen, Geräte- und Maschinenteknik,
- h) Eigentums-, Bodenrechts- und Finanzierungsfragen,
- i) Bauernkultur, Jahresfeste, Weihnachtsspiele, Veranstaltungen,
- k) Aufgaben in der Öffentlichkeit,
- l) Beziehungen zu Pädagogik und therapeutischen Einrichtungen,
- m) Der Verein arbeitet konstruktiv im Demeter-Verband mit und pflegt gute Beziehungen zu den Partnerorganisationen Konsumentenverband und Interessengemeinschaft Handel und Verarbeitung,
- n) Übernahme von Produktionsbetrieben und dazugehörigen Liegenschaften, soweit sie dem Vereinszweck, insbesondere Ausbildung, Forschung, Samenbau, Anbau, dienen.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche im Zweck und Ziel des Vereins etwas Berechtigtes sieht, sie anerkennt und den Verein unterstützt. Für Betriebsleiter resp. Betriebsleiterinnen von zertifizierten Demeter-Betrieben ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Entscheid des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

Art. 6 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit auf Ende eines Rechnungsjahrs erfolgen.

Art. 7 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Was wichtige Gründe sind, darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 8 Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen, die Auflösung des Vereins ist am Schluss geregelt.

4. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
1. die Hauptversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Rechnungsrevisoren

5. Die Hauptversammlung

- Art. 10 Der Vorstand lädt alljährlich um Johanni die Mitglieder zu einer Hauptversammlung ein. Der Vorstand kann nach Bedarf zu ausserordentlichen Hauptversammlungen einladen.
- Art. 11 Der Ort der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt unter Berücksichtigung der Landesteile. Die Mitglieder erhalten die Unterlagen zu den Hauptversammlungen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung.
- Art. 12 An der Hauptversammlung werden folgende Geschäfte erledigt:
1. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
 2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 3. Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
 5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
 6. Revision der Statuten
 7. Anträge, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. Anträge der Mitglieder zu nicht traktandierten Geschäften müssen mind. 30 Tage vor der HV schriftlich an die Geschäftsstelle gemeldet werden
 8. Verabschiedung von Richtlinien und Richtlinienänderungen
 9. Anträge der Mitglieder zu den Vereinszielen und -Bestrebungen
 10. Berichterstattungen
 11. Betriebsbesichtigungen oder Vorträge
- Art. 13 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden rechtskräftig durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Für Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Der Vorstand

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- Art. 15 Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 16 Der Vorstand ist um eine enge Zusammenarbeit mit dem «Goetheanum, Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, Dornach» bemüht.
- Art. 17 Den Vorstandsmitgliedern ist die Anthroposophie ein persönliches Anliegen. Sie wollen Repräsentanten der Anthroposophie innerhalb und ausserhalb der biodynamischen Landwirtschaft sein.
- Art. 18 Der Verein wird nach aussen verpflichtet durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- Art. 19 Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit Spezialaufgaben betrauen.

7. Die Arbeitsgruppen

Art. 20 Es können sich regional, fachlich oder aufgabenmässig gegliederte Arbeitsgruppen bilden, insbesondere regionale bäuerliche Arbeitsgruppen, Forschung, Beratung, Redaktionskreis des Vereinsorgans, die sich eigene Reglemente geben können. Letztere dürfen jedoch nicht im Widerspruch stehen zu den Statuten und Reglementen des Vereins.

8. Die Rechnungsrevision

Art. 21 Für die Prüfung der Vereinsrechnung wählt die Hauptversammlung eine professionelle Treuhandstelle oder zwei Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren werden für ein Jahr gewählt.

9. Die Redaktion des Vereinsorgans „BEITRÄGE“

Art. 22 Die Redaktorin bzw. der Redaktor des Vereinsorgans BEITRÄGE wird vom Vorstand gewählt.

10. Finanzielle Mittel

Art. 23 Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge sind wie folgt gegliedert:

- a) Der Betriebsleiter resp. die Betriebsleiterin bezahlt den für die aktiven Mitglieder festgelegten Mitgliederbeitrag.
- b) Die übrigen Mitglieder bezahlen den Passiv-Mitgliederbeitrag.

Die beiden Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 24 Der Verein appelliert auch an Gönner, welche die Vereinsbestrebungen mit Spenden unterstützen.

Art. 25 Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus wird ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Art. 26 Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen. Die Auflösung gilt als vollzogen, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch ihre Stimmabgabe beigestimmt haben.

Art. 27 Bei Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution im anthroposophischen Bereich, welche im Zusammenhang mit der biologisch-dynamischen Landwirtschaft tätig ist.

12. Genehmigung

Art. 28 Diese Statuten wurden am 6. Juli 1969 beschlossen und abgeändert am 4. Januar 1990, 19. November 1996, 4. Juli 1999, 5. Dezember 2001, 4. Dezember 2002, 9. Juli 2006, 3. Dezember 2014